

PREISE UND REGELUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG STROM

gültig ab dem 1. Januar 2021

1. Preise Netznutzung mit Leistungsmessung

Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitsentgelt zusammen, das sich aus dem Produkt der Jahreshöchstleistung und dem Leistungspreis sowie der Jahresenergiemenge und dem Arbeitspreis ergibt.

Preisblatt Netznutzungsentgelt – Netzkunden mit ¼ h-Leistungsmessung

| Netznutzungsentgelte | Jahresbenutzungsdauer VBH < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer VBH => 2.500 h/a | |
|----------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | Leistungspreis €/(kW · a) | Arbeitspreis Ct/kWh | Leistungspreis €/(kW · a) | Arbeitspreis Ct/kWh |
| Umspannung (HS/MS) | 5,46 | 5,85 | 146,10 | 0,22 |
| Mittelspannung (MS) | 8,23 | 6,96 | 155,48 | 1,07 |
| Umspannung (MS/NS) | 8,78 | 7,61 | 178,24 | 0,83 |
| Niederspannung (NS) | 10,78 | 7,83 | 145,62 | 2,44 |

| Monatsleistungspreissystem für Entnahme aus: | Leistungspreis €/kW u. Monat | Arbeitspreis Ct/kWh |
|---|---------------------------------|------------------------|
| Umspannung (HS/MS) | 24,35 | 0,22 |
| Mittelspannung (MS) | 25,91 | 1,07 |
| Umspannung (MS/NS) | 29,71 | 0,83 |
| Niederspannung (NS) | 24,27 | 2,44 |
| Zusätzliches Entgelt für Blindarbeit (Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung -cos phi < 0,9 kapazitiv bzw. 0,9 induktiv) Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen. | 1,00 Ct/kvarh | |
| Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspanverluste um 2% erhöht. | | |
| Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLAV, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer. | | |

2. Preise Netznutzung ohne Leistungsmessung

2.1. Netznutzung - Netzkunden ohne Leistungsmessung

Die Anwendungsgrenze für die synthetischen Lastprofile liegt bei einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung mittels Lastprofilen zum Zwecke des Bezuges von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen elektrischen Arbeit in kWh, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

| Netznutzungsentgelte | Grundpreis €/a | Arbeitspreis Ct/kWh |
|--|-------------------|------------------------|
| Kleinkunden - Arbeits- und Grundpreisregelung | 65,00 | 6,21 |
| Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLAV, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer. | | |

2.2. Netznutzung - Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen)

Für die Netznutzung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Nachtspeicherheizungen gilt für die dieser Verbrauchseinrichtung zuzurechnenden Arbeitsanteile ein ermäßigter Preis.

| Netznutzungsentgelte | Grundpreis €/a | Arbeitspreis Ct/kWh |
|--|-------------------|------------------------|
| Niederspannung | 32,50 | 3,10 |
| Preise zzgl. Konzessionsabgabe, Umlagen gemäß KWKG, § 19 Abs. 2 Satz 6 Strom NEV, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLAV, Messstellenbetrieb und Umsatzsteuer. | | |

2.3. Mehr- und Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Lieferant gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Netznutzer tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der ENRW anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Die Mehr- und Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt. Mit diesen Preisen ist lediglich die Bereitstellung der „mehr“ oder „minder“ gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen werden separat für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

3. Preise für Messstellenbetrieb

| mit Lastgangzählung | Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a |
|--|---|
| Umspannung Hochspannung/Mittelspannung | 772,00 |
| Mittelspannung | 772,00 |
| Umspannung Mittelspannung/Niederspannung | 312,70 |
| Niederspannung | 312,70 |
| Aufpreis Nutzung eines Funkmodem | 240,00 |
| Aufpreis Auslesung vor Ort (keine Fernauslesung möglich) | 960,00 |

| ohne Lastgangzählung | Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a | | | |
|---|---|--------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| | jährliche Messung | halbjährliche Messung | vierteljährliche Messung | monatliche Messung |
| Niederspannung - Eintarifzählung | 10,57 | 14,82 | 23,32 | 57,32 |
| Niederspannung - Zweitarifzählung | 25,75 | 30,00 | 38,50 | 72,50 |
| Niederspannung - Eintarifzählung mit Wandler | 82,85 | 87,10 | 95,60 | 129,60 |
| Niederspannung - Zweitarifzählung mit Wandler | 106,35 | 110,60 | 119,10 | 153,10 |
| EDL21 - Eintarif (ohne Fernauslesung) | 16,81 | 21,06 | 29,56 | 63,56 |
| EDL21 - Zweitarif (ohne Fernauslesung) | 40,01 | 44,26 | 52,76 | 86,76 |

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

4. Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkun-

de hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Netzkunden auch nachträglich die erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifikunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu einer höheren Konzessionsabgabe führt.

| Netzgebiet | Tarifikunden | | Sonderkunden |
|-------------------------|--------------|-------------|--------------|
| | Schwachlast | Hochtarif | |
| Rottweil | 0,61 Ct/kWh | 1,59 Ct/kWh | 0,11 Ct/kWh |
| Deißlingen | 0,61 Ct/kWh | 1,32 Ct/kWh | 0,11 Ct/kWh |
| Dietingen | 0,61 Ct/kWh | 1,32 Ct/kWh | 0,11 Ct/kWh |
| Lackendorf | 0,61 Ct/kWh | 1,32 Ct/kWh | 0,11 Ct/kWh |
| Eschbronn-Locherhof | 0,61 Ct/kWh | 1,32 Ct/kWh | 0,11 Ct/kWh |
| Königsfeld-Weiler | 0,61 Ct/kWh | 1,32 Ct/kWh | 0,11 Ct/kWh |
| Niedereschach-Fischbach | 0,61 Ct/kWh | 1,32 Ct/kWh | 0,11 Ct/kWh |
| Zimmern | 0,61 Ct/kWh | 1,32 Ct/kWh | 0,11 Ct/kWh |

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr.1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

5. Mehrkosten gemäß KWK-G

Entsprechend dem KWK-G (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) der aktuellen Fassung werden verbrauchergruppenspezifische Aufschläge für letztverbrauchende Netznutzer mit dem Netznutzungsentgelt erhoben.

| Kategorien | Preis Ct/kWh |
|------------------------------------|--------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbräuche | 0,254 |

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

6. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV.

| Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien | Preis Ct/kWh |
|---|----------------|
| Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) | 0,432 |
| Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über >1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B) | 0,432 0,050 |
| Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A) Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmung des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C) | 0,432 0,025 |

7. Aufschläge aufgrund § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17f EnWG.

| Kategorien | Preis Ct/kWh |
|------------------------------------|-----------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbräuche | 0,395 |

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

8. Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV.

| Letztverbraucher | Preis Ct/kWh |
|----------------------------------|-----------------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,009 |

9. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

| | in € |
|--|--------------------|
| Unterbrechung der Versorgung | 47,00 ¹ |
| Wiederherstellung der Versorgung | 47,00 |
| - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten | nach Aufwand |
| - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten | |

¹ Betrag ist nicht steuerpflichtig nach UStG

10. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach den Ziffern 1 bis 8 insgesamt ergebenden Netto-Entgelten wird die derzeit gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.